

**MAXXIS**®

Maxxis International GmbH  
Kaddenbusch 31  
25578 Dägeling

+49 4821 89 06 0  
[info@maxxis.de](mailto:info@maxxis.de)  
[www.maxxis.de](http://www.maxxis.de)

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN****Nr. 1054**

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrs Blatt 2000, S. 627).

EU-BE/ABE	Hersteller	Typ/Version	Handelsbezeichnung
e13*168/2013*00001	Yamaha	RP28	FJR 1300

Original Felgenreöße		Originalbereifung	
Vorne	Hinten	Vorne	Hinten
3.50x17	5.50x17	120/70 ZR17 M/C (58W) TL	180/55 ZR17 M/C (73W) TL

**Bereifung**

	Vorne	Hinten
1)*	120/70 ZR17 M/C (58W) TL MA-ST2 A	180/55 ZR17 M/C (73W) TL MA-ST2
1)*	120/70 ZR17 M/C (58W) TL MA-ST2 D	180/55 ZR17 M/C (73W) TL MA-ST2

**Auflagen**


\*

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)

Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht.

(§ 13 Abs. 1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!**

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EU-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen.

Dägeling, 09.09.2016

Uden, 09.09.2016



Dirk Rohmann

Managing Director Maxxis International GmbH



Rudy Versteeg

Managing Director Maxxis Tech Center Europe BV